

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3118K – BESONDERE VEREINBARUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR PSYCHOTHERAPEUTEN

- Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
- Schadensersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen (Aus- und Weiterbildung im Rahmen der T\u00e4tigkeit als Psychotherapeut) sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschr\u00e4nkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
- 3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 1.000.000,–.
  - Klarstellung: Schadensersatzverpflichtungen aus Vermögensschäden resultierend aus der unter die gesetzliche Versicherungspflicht gemäß § 16b Psychotherapiegesetz fallenden Berufsausübung gelten somit im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme mitversichert.
- 4. Nachdeckung (abweichend zur Besonderen Vereinbarung für Heilnebenberufe)
  - Schadensereignisprinzip
    - Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4, Pkt. 1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadensverursachende oder unterlassene berufliche Tätigkeit während aufrechter Versicherung erfolgte. Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte Tätigkeit in Österreich mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde. Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadensverursachenden oder unterlassenen beruflichen Tätigkeit geltenden Vertragsbestimmungen.
  - Manifestationsprinzip Im Fall der Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten T\u00e4tigkeit in \u00f6sterreich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsf\u00e4lle, deren Zuordnung gem\u00e4\u00df Art. 4, Pkt. 3 AHVB in den Zeitraum nach der Vertragsbeendigung f\u00e4llt. Dieser Versicherungsschutz gilt, solange die versicherte T\u00e4tigkeit in \u00f6sterreich nicht wieder ausge\u00fcbt wird. In Ab\u00e4nderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer f\u00fcr alle nach dieser Bestimmung eingetretenen Versicherungsf\u00e4lle h\u00f6chstens das Dreifache der best\u00e4tigten Versicherungssumme.
  - Verstoßprinzip
    - Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 1, Pkt. 4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde.
    - Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

03.06.2022 3118K Seite 1 von 1